



STATUTEN DES VEREINS YACHTCLUB PODERSDORF¹

Gründungsjahr 1962

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen Yachtclub Podersdorf, in der Kurzform auch YCP genannt.
- 1.2. Der YCP hat seinen Sitz in Podersdorf am See, Burgenland.
- 1.3. Der YCP erstreckt seine Tätigkeit auf den Neusiedlersee im Burgenland.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Der YCP führt einen Clubstander. Der Stander zeigt ein weißes Kreuz auf blauem Grund. Über dem Schnittpunkt des Kreuzes liegt in quadratischer Form goldumrandet der internationale Signalbuchwimpel "N" und über diesem ein goldener Anker. Der kurze Wimpelrand ist gleich zwei Drittel, die Balkenbreite des weißen Kreuzes gleich ein Zehntel, die Kante des quadratischen Signalbuchwimpels gleich ein Fünftel der Gesamtlänge des durch die Mitte gemessenen Standers. Der Anker ragt in keiner Abmessung über den Signalwimpel hinaus.

Farben des Standers: RAL Nr.: 5013 (dunkelblau-Kobaltblau)
Weiß: RAL Nr.: 9003
Gold: RAL Nr.: 1003

2. Zweck des Vereines

- 2.1. Der YCP bezweckt die Förderung der Allgemeinheit durch Pflege des Körpersports, insbesondere des Segelsports.
- 2.2. Die Tätigkeit des YCP ist nicht auf Gewinn gerichtet.

¹ Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, beziehen sich diese gleichermaßen auf die männliche, weibliche, diverse, sowie auf jede etwaig zukünftig bestehende Geschlechtsform.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Art der Aufbringung der Mittel

3.1. Ideelle Mittel sind:

- 3.1.1. die Schaffung und Erhaltung von Clubanlagen inklusive einer Clubkantine
- 3.1.2. die Veranstaltung von Wettfahrten und die Aussetzung von entsprechenden Wettfahrtpreisen
- 3.1.3. die Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme von YCP-Mitgliedern an auswärtigen Wettfahrten
- 3.1.4. die Förderung und Unterstützung bei der Heranbildung des seglerischen Nachwuchses im YCP.

3.2. Materielle Mittel

3.2.1. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- 3.2.2. Mitgliedsbeiträge
- 3.2.3. Liegeplatzgebühren
- 3.2.4. Gastgebühren
- 3.2.5. Sonstiges

Die Beträge hierfür werden jährlich vom Präsidium entsprechend den statutenmäßigen Arten der Mitgliedschaft (Pkt.4) und den Arten der Liegeplätze in der Gebührenordnung neu festgelegt.

Ehrenmitglieder lt. Pkt.4.3 der Statuten sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Junioren-Mitglieder lt. Pkt. 5.3 der Statuten erhalten eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages von 50%.

Bei Erwerb der Mitgliedschaft lt. Pkt. 5 der Statuten wird vom Präsidium eine Aufnahmegebühr vorgeschrieben. Von dieser befreit sind:

Jugendmitglieder lt. Pkt. 5.2 der Statuten bei mindestens 4-jähriger Mitgliedschaft
Lebenspartner bzw. Anschlussmitglieder eines ordentlichen Mitgliedes bei dessen Todesfall lt. Pkt.
6.1 der Statuten

Freiwillig ausgetretene Mitglieder bei deren Wiedereintritt im Ermessen des Präsidiums, bei Nachbezahlung der Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum der Nichtmitgliedschaft.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des YCP gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.1. Ordentliche Mitglieder sind:

4.1.1. Ausübende Mitglieder

4.1.2. Junioren-Mitglieder

4.2. Außerordentliche Mitglieder sind:

4.2.1. Jugendmitglieder

4.2.2. Anschlussmitglieder

4.3. Ehrenmitglieder sind:

4.3.1. ordentliche Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den YCP als Ehrenmitglieder vom Präsidium ernannt werden.

4.3.2. Der/Die jeweils gewählte Bürgermeister/in der Marktgemeinde Podersdorf ist Ehrenmitglied im YCP.

5. **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des YCP können alle natürlichen Personen werden; über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet das Präsidium.

5.1. Ausübende Mitglieder:

Als ausübende Mitglieder können eigenberechtigte Personen über 19 Jahren aufgenommen werden.

5.2. Jugendmitglieder:

Als Jugendmitglieder können Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr mit schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Das Jugendmitglied kann nach Vollendung des 19. Lebensjahres den Antrag auf Aufnahme als Junioren- Mitglied stellen. Bei mindestens 4-jähriger Jugendmitgliedschaft ist diesem Antrag zu entsprechen.

5.3. Junioren Mitglieder:

Als Junioren Mitglieder können Jugendmitglieder des YCP nach Vollendung des 19. Lebensjahres aufgenommen werden.
Die Junioren Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

5.4. Anschlussmitglieder:

Als Anschlussmitglieder können eigenberechtigte Personen aufgenommen werden, deren Lebenspartner ausübendes Mitglied im YCP ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Lebenspartners oder bei Ende der Lebenspartnerschaft erlischt die Anschlussmitgliedschaft automatisch.

5.5. Während des Präsenz- oder Zivildienstes haben die betreffenden Mitglieder für das Jahr, in welches der vorwiegende Teil dieses Dienstes fällt, den Status eines Jugendmitgliedes.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im YCP erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

6.1. Todesfall

Stirbt ein Mitglied des YCP, so kann sein Lebenspartner oder sein Anschlussmitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ableben den Antrag zur Aufnahme als ausübendes Mitglied stellen, diesem Antrag ist zu entsprechen.

6.2. Freiwilliger Austritt

Ein freiwilliger Austritt eines Mitgliedes kann nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen, und ist dem Präsidium mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

6.3. Streichung

Zur Streichung von der Mitgliedschaft ist das Präsidium berechtigt, wenn das Mitglied am Jahresende seine finanziellen Verpflichtungen dem YCP gegenüber nicht erfüllt hat.

6.4. Ausschluss

Der Ausschluss aus dem YCP kann vom Präsidium wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.

6.5. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Diese kann vom Präsidium verfügt werden, wenn das Mitglied das Ansehen des YCP untergräbt und die Ziele des YCP zu vereiteln trachtet sowie nach Handlungen gemäß Pkt. 6.4.

Der Wiedereintritt eines freiwillig ausgetretenen Mitglieds kann entsprechend Punkt 5 erfolgen.

Personen, die ihre Mitgliedschaft im YCP beendet haben oder deren Rechtsnachfol-

ger, besitzen weder Anspruch auf Rückerstattung ihrer bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen noch auf das Vereinsvermögen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des YCP haben das Recht, an allen Veranstaltungen des YCP teilzunehmen, die Anlagen des YCP entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu benützen, an Wettfahrten teilzunehmen und den Stander des YCP zu führen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

7.2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des YCP sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Präsidiums zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge und Gebühren verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen in der Art ihrer Mitgliedschaft, ihres Bootsbestandes sowie ihrer Wohnadresse unverzüglich schriftlich dem Präsidium zu melden.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

8.1. die Mitgliederversammlung

8.2. das Präsidium

8.3. der Vorstand

8.4. die Rechnungsprüfer

8.5. das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und muss in ihrer Tagesordnung mindestens folgende Punkte enthalten:

9.1.1. Bericht des Präsidiums

9.1.2. Bericht des Finanzverwalters

9.1.3. Bericht des Rechnungsprüfers

9.1.4. Allfälliges

- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder, auf Verlangen eines Rechnungsprüfers oder immer dann stattzufinden, wenn der Präsident und der Vizepräsident für einen Zeitraum von mehr als 8 Wochen verhindert sind. Die außerordentliche Generalversammlung ist in diesen Fällen innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
- 9.4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich oder per E-Mail einlangen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen müssen bei Antrag von zumindest 10 % der anwesenden ordentlichen Mitglieder geheim abgehalten werden.
- 9.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch der Vizepräsident verhindert ist, so führt das älteste Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- 9.10. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Zahl der Anwesenden, die Beschlussfähigkeit, das Abstimmverhältnis und sonstige Angaben enthalten sein müssen um eine Prüfung der statutenmäßigen Gültigkeit von gefassten Beschlüssen zu ermöglichen.

10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 10.2. Beschlussfassung
- 10.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer. Dies mit Ausnahme des Kabanensprechers, der von der Kabanengemeinschaft gewählt wird.
- 10.4. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
- 10.5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Fragen
- 10.6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

11. Präsidium

11.1. Das Präsidium des YCP besteht aus:

11.1.1. Präsident

11.1.2. Vizepräsident

11.1.3. Finanzreferent

11.1.4. Schriftführer

11.1.5. Oberbootsmann/Hafenmeister

11.1.6. Der von der Kabanengemeinschaft gewählte Kabanensprecher

Das Präsidium darf nur aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bestehen. Die Ausübung zweier Präsidiumsfunktionen durch eine Person ist nicht möglich.

Alle Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 11.2. Das Präsidium, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, die Funktion des ausscheidenden Mitgliedes für die Restperiode einem Vorstandsmitglied oder ein wählbares Mitglied zu übertragen. Sollte das Präsidium von diesem Recht keinen Gebrauch machen, so hat der Vorstand das Recht, ein wählbares Mitglied an seine Stelle zu kooptieren.
- 11.3. Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar. Das Präsidium kann in seiner Gesamtheit oder – wenn zumindest 50 % der

in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder das fordern - auch einzeln gewählt werden. Dies mit Ausnahme des Kabanensprechers, der von der Kabanengemeinschaft gewählt wird.

- 11.4. Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich oder per E-Mail einberufen.
- 11.5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
- 11.6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so kann das Präsidium keine Beschlüsse fassen. .
- 11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.
- 11.9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder dessen einzelne Mitglieder entheben.
- 11.10. Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgabenkreis des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- 12.1. Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 12.2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- 12.3. Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 12.4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Festlegung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.
- 12.5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 12.6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 12.7. Erstellung einer Club-, Hafen-, Park-, und Kranordnung
Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder.

13. Besondere Obliegenheiten

Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die selbständige Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden oder dritten Personen. Der Abschluss von Verträgen mit einer mehr als 5-jährigen Laufzeit, Pacht- oder Bestandverträgen, Liegenschafts Kaufverträgen (sowohl als kaufende als auch als verkaufende Partei) und Verträgen mit einem Vertragswert von mehr als € 50.000,00 ist nur möglich, wenn neben dem Präsidenten auch noch der Vizepräsident oder der Schriftführer oder der Kassier den Vertrag mitunterfertigt. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Präsidium und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr oder Zeit im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung, des Präsidiums oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Tätigkeitsbereich des restlichen Vorstandes ist im Detail in der Geschäftsordnung des YCP geregelt.

14. Vorstand

Der Vorstand des YCP besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und weiteren Mitgliedern des Vorstands, die Funktionen für den Verein ausüben, wie zum Beispiel:

14.1 Sportreferent

14.2 Regattaleiter

14.3 Plateau – Surf/Kite Referent

14.4 Clubhausreferent

14.5 Referent für Grünanlagen und Werkzeug

14.6 IT – Referent

14.7 Jugendwart

14.8 Motorbootreferent

14.9 Technischer Referent

14.10 Baureferent

14.11 Umwelt und Traditionswesen

14.12 Referent Fahrten - See und Öffentlichkeitsarbeit

14.13 Referent für Segelscheine

Der Vorstand darf nur aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Anschlussmitgliedern bestehen.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand wird vom Präsidium für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Bei Ausscheiden eines bestellten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, die Funktion des ausscheidenden Mitgliedes für die Restperiode ein anderes Vorstandsmitglied oder ein anderes wählbares Mitglied an seine Stelle zu kooptieren.

Eine Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich oder per E-Mail einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 7 Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so kann der Vorstand keine Beschlüsse fassen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung durch das Präsidium.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder dessen einzelne Mitglieder entheben. Das Präsidium kann einzelne Mitglieder des Vorstands entheben.

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Ernennung bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

15. **Aufgabenbereich des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Besorgung jener Angelegenheiten, die den einzelnen Vorstandsmitgliedern als Funktionen zugewiesen wurden. Davon ausgenommen sind jene Angelegenheiten, die von den Mitgliedern des Vorstands übernommen wurden, die auch Präsidiumsmitglieder sind. Diese Angelegenheiten werden vom Präsidium wahrgenommen.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder besorgen die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallenden Agenden und berichten direkt an den Präsidenten. Bei wichtigen Entschei-

dungen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen, haben die einzelnen Vorstandsmitglieder die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

16. Die Rechnungsprüfer

- 16.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind alle nicht dem Vorstand angehörenden ordentlichen Mitglieder, eine Wiederwahl ist möglich.
- 16.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 16.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Abschnittes 11, Pkt. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

17. Das Schiedsgericht

- 17.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall neu zusammengestellt.
- 17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des YCP zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Präsidium zwei ordentliche Mitglieder des YCP als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied aus den Reihen des Präsidiums zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18. Auflösung des Vereines

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des YCP kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes gem. Pkt. 2 der Satzungen, fällt das nach Liquidation verbleibende Reinvermögen dem ÖSV zu, sofern dieser im Zeitpunkt der Auflösung die steuerliche Gemeinnützigkeit genießt. Ist dies nicht der Fall, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens. Diese Verwendung darf jedoch nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen erfolgen.
- 18.3. Diese Mitgliederversammlung hat auch einen Liquidator zu beschließen, der die Auflösung des Vereines abwickelt.

18.4. Das letzte Präsidium hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

19. Kredite und Haftung

Die Aufnahme von Darlehen des YCP darf nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen. Als Sicherstellung für die Aufnahme von Darlehen des YCP übernimmt jedes ordentliche Mitglied eine persönliche Haftung bis zum 10fachen eines Jahresmitgliedsbeitrages. Diese Haftung erlischt durch Beendigung der eingegangenen Darlehensverpflichtung oder 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft.

20. Schadenshaftung

Die Benützung der YCP-Clubanlagen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Wer das Vereinseigentum benützt, haftet für alle dadurch entstehenden Personen- u. Sachschäden. Jedes Mitglied haftet für seine Gäste.

21. Anerkennung der Verbandssatzungen

Der YCP anerkennt die Satzungen des Österreichischen Segelverbandes derart an, dass Strafen wie Verweis, Sperre, Ausschluss aus dem Verbandsverein, die vom Untersuchungsausschuss des österreichischen Segelverbandes verhängt werden, vom YCP durchzuführen sind.

22. Datenschutz

Sämtliche Daten der Mitglieder werden im Sinne des „Bundesgesetzes zum Schutz bei der Verarbeitung „personenbezogener Daten“ (Datenschutzgesetz-DSG 2000, i.d.g.F) „des Datenschutzgesetzes 2018“ (i.d.g.F) und der „Datenschutzgrundverordnung“ (DSGVO i.d.g.F.) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Beitragsvorschreibung verarbeitet. Sie werden an den Fachverband „Österreichischer Segelverband – ZVR 375279448“ im Sinne und unter Einhaltung der Satzung und der Durchführungsbestimmungen gem. § 29 Abs. 2 des Österr. Segelverbandes weitergegeben. Zweck der Weitergabe ist ebenfalls die Mitgliederverwaltung, Information, Buchhaltung, Abrechnung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art, der Zustellung der Mitgliedskarte und Mitgliederzeitschrift (Yacht Revue).

Die Mitglieder erklären, dass sie mit der elektronischen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten lt. Art. 4 Z11 DSGVO sowie der Weitergabe an den Österr. Segelverband, den Kooperationspartner „Verlagsgruppe News GmbH“ sowie der Tochtergesellschaft „Austrian Sailing GmbH“ einverstanden sind.

23. Antidopingregelung

23.1. Für den Yacht Club Podersdorf, dessen Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungsperso-

nen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) gelten die Anti-Dopingregelungen der World Sailing (etwa laut Racing Rules of Sailing, Rule 5, und Regulation 21) sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) i.d.g.F.

23.1.1. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) und die Anti-Doping-Regeln in der Wettfahrtordnung und der Disziplinarordnung des OeSV verbindlich.

23.1.2. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen (insbesondere ADRV laut WADC) sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Segelverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen (internationalen) Sportfachverbandes gemäß § 15 ADBG.

23.1.3. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

23.1.4. Internationale Sportlerinnen und Sportler (International-Level Athletes laut World Sailing Regulation 21 (Anti-Doping) unterliegen jedenfalls der Gerichtsbarkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) und dürfen jede nationale, österreichische Entscheidung sogleich und auch in jeder Phase eines nationalen, österreichischen Instanzenzuges beim Court of Arbitration for Sport (CAS) bekämpfen; möglicherweise sind Rechtsmittel gar exklusiv an den CAS (World Sailing Regulation 21.13) zu richten. Internationale Sportlerinnen/Sportler und der Österreichische Segelverband haben zusätzlich eine entsprechende Schiedsvereinbarung auf den CAS abzuschließen. World Sailing Regulation 21.8.3 ermöglicht es bei entsprechender Zustimmung, Fälle sogleich und unmittelbar an den CAS heranzutragen, also nicht nur die Unabhängige Schiedskommission, sondern auch die ÖADR zu umgehen.

23.2. Der YCP verpflichtet sich und seine Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager)

23.2.1. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des OeSV ergebenden Pflichten und Verfahren – insbesondere jene des § 17a der Satzung des OeSV (i.d.g.F) – einzuhalten und anzuerkennen;

23.2.2. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen anzuerkennen;

23.2.3. das Anrufungsrecht und die Entscheidungsbefugnisse der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission und/oder des Court of Arbitration for Sport (CAS) anzuerkennen;

23.2.4. an Schwerpunktregatten oder Meisterschaften teilnehmende Mitglieder (oder diese Teilnahme ihrer Mitglieder duldende Vereine) auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß lit (a) und/ oder (b) trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingehen und/oder – sofern erforderlich – die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.